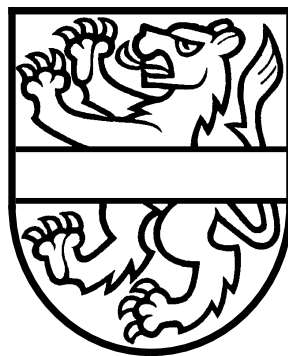


Wassertarif
der
**Wasserversorgung der
Bürgergemeinde Pieterlen**



2010

Die Bürgergemeinde Pieterlen

erlässt gestützt auf Art. 46 – 55 des Wasserversorgungsreglements vom 1.1.2011 folgenden

TARIF

Einmalige Gebühren und Beiträge

Art. 1

Anschluss-
gebühren

1 Für alle neuen und bestehenden Gebäude mit Wohnraum sowie Grundstücke, die nicht Gewerbe- oder Industriezwecken dienen, beträgt die Anschlussgebühr:

a) Fr. 200.— pro Belastungswert (BW) nach SVGW zuzüglich

b) Fr. 2.— pro m³ umbauter Raum nach SIA.

2 Für alle neuen oder bestehenden Gewerbe-, Industrie- und Zweckbauten ohne Wohnraum sowie Grundstücke, die Gewerbebezwecken dienen, beträgt die Anschlussgebühr:

a) Fr. 200.— pro Belastungswert (BW) nach SVGW zuzüglich

b) Fr. 2.— bis 1000 m³ umbauter Raum, ab 1000 bis 3000 m³ Fr. 1.50 und ab 3000 m³ Fr. 1.— nach SIA.

3 Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen der SVGW ermittelt werden können, berechnet sich die Anschlussgebühr pro Liter/Minute der maximalen Vorhalteleistung.

4 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt:

a) Für Gebäude mit Wohnraum Fr. 2.— pro m³ umbauten Raum nach SIA

b) Für Gewerbe-, Industrie- und Zweckbauten ohne Wohnraum Fr. 2.— bis 1000 m³ umbauten Raum, ab 1000 bis 3000 m³ Fr. 1.50 und ab 3000 m³ Fr. 1.— nach SIA.

5 Der Gebührensatz in Art. 1, Abs. 1 lit a + b und Abs. 2 lit a + b basiert auf dem Index BSF "Hochbau Espace Mittelland" von 128,0 Punkten (Stand Oktober 2008). Erhöht oder senkt sich der Index um 10 Punkte, passt die Burgergemeinde den Gebührensatz im gleichen Verhältnis an. Massgebend ist der Index zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr. Die vorstehenden Gebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Art. 2

Erschliessungs-
beitrag

Grundeigentümerbeiträge können gemäss kantonalem Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD) vom 12. Februar 1985 erhoben werden. (Regl. Art. 55)

Wiederkehrende Gebühren

Art. 3

Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m³ Wasser beträgt Fr. 1.15 bis Fr. 2.00. Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Zahlungsmodus im Regl. Art. 51 berechnet.

Art. 4

Grundgebühr für Wohngebäude	<p>1 Für jedes Gebäude oder Grundstück das vorwiegend zum Wohnzweck dient, beträgt die jährliche Grundgebühr</p> <p>a) minimal Fr. 120.—pro Einfamilienhaus, bzw. für die erste Wohnung. Diese besteht aus 60 % Trinkwasseranteil und aus 40 % Löschschutzanteil. (Fr. 72.—Trinkwasseranteil und Fr. 48.—Löschschutzanteil)</p> <p>Mehrfamilienhäuser bezahlen:</p> <p>b) Fr. 120.—für die erste Wohnung und (Fr. 72.—Trinkwasseranteil und Fr. 48.—Löschschutzanteil)</p> <p>c) Fr. 90.—für jede weitere Wohnung (auch Studios). (Fr. 54.—Trinkwasseranteil und Fr. 36.—Löschschutzanteil)</p>															
Grundgebühr für Gewerbe und Industrie	<p>2 Für Gewerbe und Industrie wird eine jährliche Grundgebühr nach Wassermessergrosse erhoben. (Diese besteht aus 60 % Trinkwasseranteil und aus 40 % Löschschutzanteil)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Wassermesser bis</td> <td style="width: 30%;">3/4" pro Jahr</td> <td style="width: 30%;">Fr. 120.—</td> </tr> <tr> <td>Wassermesser bis</td> <td>1 " pro Jahr</td> <td>Fr. 180.—</td> </tr> <tr> <td>Wassermesser bis</td> <td>5/4" pro Jahr</td> <td>Fr. 260.—</td> </tr> <tr> <td>Wassermesser bis</td> <td>1 1/2" pro Jahr</td> <td>Fr. 560.—</td> </tr> <tr> <td>Wassermesser bis</td> <td>2 " pro Jahr</td> <td>Fr. 820.—</td> </tr> </table> <p>Der Betrag für grössere Zähler wird von der WV bestimmt.</p>	Wassermesser bis	3/4" pro Jahr	Fr. 120.—	Wassermesser bis	1 " pro Jahr	Fr. 180.—	Wassermesser bis	5/4" pro Jahr	Fr. 260.—	Wassermesser bis	1 1/2" pro Jahr	Fr. 560.—	Wassermesser bis	2 " pro Jahr	Fr. 820.—
Wassermesser bis	3/4" pro Jahr	Fr. 120.—														
Wassermesser bis	1 " pro Jahr	Fr. 180.—														
Wassermesser bis	5/4" pro Jahr	Fr. 260.—														
Wassermesser bis	1 1/2" pro Jahr	Fr. 560.—														
Wassermesser bis	2 " pro Jahr	Fr. 820.—														
Grundgebühr für Sprinkleranlagen	<p>3 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:</p> <p>a) Fr. -.62 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min</p> <p>b) Fr. -.77 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min</p>															
Grundgebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften	<p>4 Sie entspricht dem Löschschutzanteil von 40 % der Grundgebühr für ein Einfamilienhaus: Fr. 48.—.</p>															

Art. 5

Bauwasser	<p>1 Für neu zu erstellende Gebäude, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, wird per m3 umbauten Raumes eine Bauwassergebühr von 35 Rappen bis Fr. 1.—erhoben. Das Bauwasser wird dem neuen Anschluss entnommen.</p> <p>2 In speziellen Fällen kann auf Gesuch hin das Bauwasser auch in einem Nachbargebäude bezogen werden, wofür in demselben ein separater Wassermesser auf Kosten des Bauherrn zu installieren ist.</p> <p>3 Grundsätzlich ist der umbaute Raum zur Berechnung massgebend. Sollte der Bauwasserverbrauch, registriert durch den eingebauten Wassermesser, den Betrag des errechneten Raumes übersteigen, wird das verbrauchte Wasser zum aktuell gültigen Wasserpreis berechnet.</p>
-----------	---

Art. 6

Sonderbezüge	<p>1 In speziellen Fällen kann auf Gesuch hin das Wasser gegen eine Gebühr von Fr. 50.—zuzüglich Fr. 1.15 bis Fr. 2.-- je m3 direkt ab Hydrant bezogen werden. Handelt es sich dabei um Bauwasser, gilt Art. 5, Abs. 1.</p>
--------------	---

Art. 7

Behandlungsgebühr	<p>Die Bewilligungsnehmer haben eine Behandlungsgebühr wie folgt zu entrichten: (Regl. Art. 61)</p> <p>a) für ein Wohngebäude Fr. 150.—</p> <p>b) für jede weitere Wohnung Fr. 100.—</p> <p>c) für andere Gebäude bestimmt der Burgerrat eine den Installationskosten</p>
-------------------	---

angemessene Gebühr. (Regl. Art.61)

Art. 8

Leckuntersuchungen an privaten Hauszuleitungen im Einzelfall werden dem Abonntenen in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung alter Bestimmungen

Die Burgergemeindeversammlung kann die Tarifbestimmungen jederzeit ändern.

Art. 10

Inkrafttreten

Der vorliegende Wassertarif ersetzt die bisher geltenden Bestimmungen über die Wassergebühren und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist nach Inkrafttreten den Wasserbezügern einmal zuzustellen.
So beschlossen an der Burgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2010.

BURGERGEMEINDE PIETERLEN

Der Burgergemeindepräsident

Die Sekretärin

Hans-Peter Scholl – Fischer

Beatrice Köhler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Burgerschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Burgergemeindeversammlung im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger für das Amt Büren, Nr. 20 vom 20. Mai 2010 bekannt.

Pieterlen, 16. Juni 2010

Die Sekretärin

Beatrice Köhler